



Achten Sie auf dieses Zeichen.

Als Stuckateure für Ausbau und Fassade bieten wir optimale Handwerksleistungen und bürgen als Innungs-Fachbetrieb unseres Verbandes für Qualität und Zuverlässigkeit.

Gerne stehen wir für weitere Fragen rund um Ausbau und Fassade zur Verfügung – wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!



Markus und Andreas Hummel



Hummel Stuckateur GmbH
Uhlandring 21
72829 Engstingen
Tel.: (0 71 29) 93 29 29
hummel-stuckateur@t-online.de
www.hummel-stuckateur.de



Unsere
Rechnung
ist absetzbar!

Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Die Abzugsfähigkeit von Handwerker-Rechnungen ist zum 1.1.2009 verdoppelt worden. Es können also Handwerker-Rechnungen bis zu 6.000 Euro geltend gemacht werden.

Die Einkommensteuer ermäßigt sich um 20% der Aufwendungen: Somit kann ein Steuerbonus von bis zu **1.200 Euro** abgezogen werden.

Berechtigt sind:

- Eigentümer (selbstgenutztes Eigenheim, Eigentumswohnung)
- Mieter (Maßnahmen in Mietwohnung)

Die Leistung muss nicht direkt vom Steuerpflichtigen beauftragt worden sein, auch bei Auftrag durch den Vermieter / Wohnungseigentumsverwalter wird anerkannt.

Eigentümergeinschaften:

Werden Handwerker für Arbeiten am Gemeinschaftseigentum beauftragt, kann jeder Eigentümer die Steuerermäßigung geltend machen:

- In der Jahresabrechnung müssen die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge für begünstigte Handwerkerkosten jeweils gesondert aufgeführt werden.
- Es muss der Anteil der steuerbegünstigten Kosten aufgeführt sein.
- Anhand des Beteiligungsverhältnisses muss der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers individuell errechnet werden.

Begünstigte Leistungen

- Renovierungs-, Modernisierungs- und Erhaltungsarbeiten im privaten Haushalt.
- Begünstigt sind nur Arbeitskosten, Maschinen- und Fahrtkosten (einschließlich deren Mehrwertsteuer).
- Nicht begünstigt sind die Materialkosten.
- Keine Neubaumaßnahmen.

Voraussetzungen:

- Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, in der Lohn- und Materialkosten getrennt aufgeführt sind.
- Zahlung per Überweisung / EC-Karte / Verrechnungsscheck, belegt durch Überweisungsdurchschrift oder Kontoauszug; **keine** Barzahlung.
- Die Handwerkerleistung und deren Bezahlung muss nach dem 1.1.2009 erfolgt sein.

Hinweise:

- Kein Steuerbonus bei vorrangigem Abzug als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastung oder als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.
- Die Einreichung der Belege ist seit dem Veranlagungszeitraum 2008 nicht mehr zwingend notwendig. Sie müssen diese nur aufbewahren und ggf. vorlegen.

Tipp:

Zusätzlich kann man den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Pflege- und Betreuungsleistungen steuermindernd geltend machen (bis zu 4000 Euro). Somit ist insgesamt ein Abzugsbetrag von bis zu 5.200 Euro pro Jahr möglich.